

TRANSFERPROZESSE IN SPÄTANTIKEN RECHTSSYSTEMEN

Rezeption, Transformation
und Rekontextualisierung von Rechtsbegriffen

*Herausgegeben von
Iris Colditz, Benjamin Jokisch
und Maria Macuch*

HARRASSOWITZ VERLAG

Transferprozesse in spätantiken Rechtssystemen

Episteme in Bewegung

Beiträge zu einer transdisziplinären Wissensgeschichte

Herausgegeben von Gyburg Uhlmann
im Auftrag des Sonderforschungsbereichs 980
„Episteme in Bewegung.
Wissenstransfer von der Alten Welt
bis in die Frühe Neuzeit“

Band 10

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Transferprozesse in spätantiken Rechtssystemen

Rezeption, Transformation und Rekontextualisierung
von Rechtsbegriffen

Herausgegeben von
Iris Colditz, Benjamin Jokisch und Maria Macuch

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Die Reihe „Episteme in Bewegung“ umfasst wissenschaftliche Forschungen mit einem systematischen oder historischen Schwerpunkt in der europäischen und nicht-europäischen Vormoderne. Sie fördert transdisziplinäre Beiträge, die sich mit Fragen der Genese und Dynamik von Wissensbeständen befassen, und trägt dadurch zur Etablierung vormoderner Wissensforschung als einer eigenständigen Forschungsperspektive bei.

Publiziert werden Beiträge, die im Umkreis des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Sonderforschungsbereichs 980 „Episteme in Bewegung. Wissenstransfer von der Alten Welt bis in die Frühe Neuzeit“ entstanden sind.

Herausgeberbeirat:

Anne Eusterschulte (Freie Universität Berlin)

Kristiane Hasselmann (Freie Universität Berlin)

Andrew James Johnston (Freie Universität Berlin)

Jochem Kahl (Freie Universität Berlin)

Klaus Krüger (Freie Universität Berlin)

Christoph Marksches (Humboldt-Universität zu Berlin)

Tilo Renz (Freie Universität Berlin)

Wilhelm Schmidt-Biggemann (Freie Universität Berlin)

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Abbildung auf dem Umschlag:

Die Gerechtigkeit, Druck nach einem Holzschnitt von Hans Burgkmair (1473–1531) aus der Folge *Tugenden* (© bpk / Kupferstichkabinett, SMB / Dietmar Katz).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the internet at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter

<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne

Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere

für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und

für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 2365-5666

ISBN 978-3-447-10911-6

e-ISBN 978-3-447-19683-3

Zum Geleit

Andrew James Johnston und Gyburg Uhlmann

Der an der Freien Universität Berlin angesiedelte Sonderforschungsbereich 980 „Episteme in Bewegung. Wissenstransfer von der Alten Welt bis in die Frühe Neuzeit“, der im Juli 2012 seine Arbeit aufgenommen hat, untersucht anhand exemplarischer Problemkomplexe aus europäischen und nicht-europäischen Kulturen Prozesse des Wissenswandels vor der Moderne. Dieses Programm zielt auf eine grundsätzliche Neuorientierung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Vormoderne ab. Sowohl in der modernen Forschung als auch in den historischen Selbstbeschreibungen der jeweiligen Kulturen wurde das Wissen der Vormoderne häufig als statisch und stabil, traditionsgebunden und autoritätsabhängig beschrieben. Dabei waren die Stabilitätspostulate moderner Forscherinnen und Forscher nicht selten von der Dominanz wissenschaftlicher Szenarien wie dem Bruch oder der Revolution geprägt sowie von Periodisierungskonzepten, die explizit oder implizit einem Narrativ des Fortschritts verpflichtet waren. Vormodernen Kulturen wurde daher oft nur eine eingeschränkte Fähigkeit zum Wissenswandel und vor allem zur – nicht zuletzt historischen – Reflexion dieses Wandels zugeschrieben. Demgegenüber will dieser SFB zeigen, dass vormoderne Prozesse der Wissensbildung und -entwicklung von ständiger Bewegung und auch ständiger Reflexion geprägt sind, dass diese Bewegungen und Reflexionen aber eigenen Dynamiken unterworfen sind und in komplexeren Mustern verlaufen, als es eine traditionelle Wissensgeschichtsschreibung wahrhaben will.

Um diese Prozesse des Wissenswandels fassen zu können, entwickelte der SFB 980 einen Begriff von ‚Episteme‘, der sich sowohl auf ‚Wissen‘ als auch ‚Wissenschaft‘ bezieht und das Wissen als ‚Wissen von etwas‘ bestimmt, d. h. als mit einem Geltungsanspruch versehenes Wissen. Diese Geltungsansprüche werden allerdings nicht notwendigerweise auf dem Wege einer expliziten Reflexion erhoben, sondern sie konstituieren sich und werden auch reflektiert in Formen der Darstellung, durch bestimmte Institutionen, in besonderen Praktiken oder durch spezifische ästhetische oder performative Strategien.

Zudem bedient sich der SFB 980 eines speziell konturierten Transfer-Begriffs, der im Kern eine Neukontextualisierung von Wissen meint. Transfer wird hier nicht als Transport-Kategorie verstanden, sondern vielmehr im Sinne komplex verflochtener Austauschprozesse, die selbst bei scheinbarem Stillstand iterativ in Bewegung bleiben. Gerade Handlungen, die darauf abzielen, einen erreichten

Wissensstand zu tradieren, zu kanonisieren, zu kodifizieren oder zu fixieren, tragen zum ständigen Wissenswandel bei.

Gemeinsam mit dem Harrassowitz Verlag hat der SFB die Reihe „Episteme in Bewegung. Beiträge zu einer transdisziplinären Wissensgeschichte“ ins Leben gerufen, um die Ergebnisse der Zusammenarbeit zu präsentieren und zugänglich zu machen. Die Bände, die hier erscheinen, werden das breite Spektrum der Disziplinen repräsentieren, die im SFB vertreten sind, von der Altorientalistik bis zur Mediävistik, von der Koreanistik bis zur Arabistik. Publiziert werden sowohl aus der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorgegangene Bände als auch Monographien und fachspezifische Sammelbände, die die Ergebnisse einzelner Teilprojekte dokumentieren.

Allen ist gemeinsam, dass sie die Wissensgeschichte der Vormoderne als ein Forschungsgebiet betrachten, dessen Erkenntnisgewinne von grundsätzlichem systematischen Interesse auch für die wissensgeschichtliche Erforschung der Moderne sind.

Inhalt

<i>Maria Macuch</i>	
Einleitung	1
<i>Iris Colditz</i>	
Pahlavi <i>bahr</i> ‚Anteil‘ oder ‚Brautgabe‘? Zum Verständnis einer terminologischen Unschärfe in den <i>Pahlavi Riwāyats</i> zum <i>Dādestān ī dēnīg</i>	9
<i>János Jany</i>	
Übermittler von Rechtswissen in der zoroastrischen, jüdischen und islamischen Rechtskultur: <i>Dādestān, Responsa, Fatwā</i>	31
<i>Benjamin Jokisch</i>	
Sachenrechtliche Terminologie im islamischen und sasanidischen Recht. Zur Frage von Muttersache, Früchten, Eigentum und Besitz	43
<i>Richard E. Payne</i>	
Die Christianisierung des <i>Stūrīh</i> : Recht, Fortpflanzung und Elitenbildung im Sasanidischen Reich	57
<i>Johannes Platschek</i>	
<i>Arra</i> in römischen Rechtstexten und in den <i>leges Barbarorum</i>	73
<i>Ronen Reichman</i>	
„Was die Schrift lehrt, geht aber doch aus einem Vernunftargument hervor!“. Über die Entwicklung eines rechtspositivistischen Argumentationsmusters in der rabbinischen Literatur	93
<i>Thomas Rüfner</i>	
<i>Ius, iudex, iurisdictio</i> : Die Terminologie des römischen Prozessrechts in der Spätantike	105
Beiträgerinnen und Beiträger	121

Einleitung

Maria Macuch

Die Beiträge im vorliegenden Band thematisieren Transferprozesse in weitverbreiteten traditionsbezogenen Rechtssystemen der Spätantike, namentlich im römisch-byzantinischen, iranischen (zoroastrisch-sasanidischen), rabbinischen (jüdischen), kanonischen (nestorianisch-christlichen) und islamischen Recht. Jedes dieser hochentwickelten Rechtssysteme ist durch die Herausbildung einer jeweils eigenen Fachsprache charakterisiert, die sich sowohl von der Alltagssprache als auch von der Sprache anderer literarischer Genres deutlich abhebt. Ihr Hauptkennzeichen ist ein eigener Sprachstil, in dem eine Vielzahl von genau definierten technischen Termini zur Beschreibung und Kategorisierung juristischer Tatbestände sowie zur Erörterung und Diskussion von – häufig komplexen – Rechtsproblemen Verwendung findet. Dieses wichtige Instrument der Fachsprache, ohne deren Gebrauch keines der genannten Rechtssysteme Bestand hätte, steht im Fokus der hier gesammelten Studien. Anhand von konkreten Beispielen aus den jeweiligen Rechtsliteraturen eruieren die Autoren und die Autorin exemplarisch zentrale Rechtstermini sowie die diesen Begriffen zugrunde liegenden Ideen, Konzepte und Argumentationsformen mit dem größeren Ziel, die vielfältigen Wirkweisen der Fachsprache – auch mit Bezug auf andere Spezifika des Transfers normativen Wissens – im Rahmen der historischen Entwicklung eines Rechtssystems sowie im Wechselspiel der Systeme untereinander genauer zu erfassen.

Der Sammelband ist aus einem kleinen internationalen Workshop hervorgegangen, der während der Laufzeit eines von mir geleiteten Forschungsprojektes mit dem Titel *Interaktion und Wandel orientalischer Rechtssysteme: Transfer normativen Wissens am Beispiel des zoroastrischen und islamischen Rechts, 7.–11. Jh.* (im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 980: *Episteme in Bewegung* an der Freien Universität Berlin) in Zusammenarbeit mit Iris Colditz (Iranistik) und Benjamin Jokisch (Islamwissenschaft) konzipiert wurde. Im Rahmen dieses Sonderforschungsbereiches, welcher der Erforschung von Wissenstransfer von der alten Welt bis in die frühe Neuzeit gewidmet ist, zielte unser Projekt auf eine – bislang in der Forschung nur rudimentär in Angriff genommene – Untersuchung der möglichen Interaktionen zwischen dem zoroastrischen und dem islamischen Recht im Bereich des Familienrechts zwischen dem 7. und 11. Jh. Der Workshop fand im Mai 2015 an der Freien Universität Berlin unter Teilnahme einiger der renommiertesten Fachexperten der spätantiken Rechtsgeschichte statt, die in ihren auf verschiedene Rechtsordnungen bezogenen Vorträgen neue Perspektiven auf die spezifischen Eigenarten der Weitergabe normativen Wissens eröffnen

konnten. Bedauerlicherweise haben nicht alle Teilnehmer ihre Beiträge zur Veröffentlichung vorgelegt, weshalb im vorliegenden Band nur ein Teil der Vorträge einsehbar ist. Wir haben uns dennoch für eine Publikation entschieden, zumal die Forschungslage zu dieser für den Rechtstransfer wichtigen Thematik – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungen spätantiker orientalischer Rechtssysteme – äußerst mangelhaft ist und die zur Verfügung gestellten Beiträge eine Fülle von anspruchsvollen neuen Forschungsergebnissen bieten, die unsere Kenntnis der komplexen systeminternen sowie -externen Interaktionsprozesse in diesem Bereich erheblich erweitern.

Es liegt auf der Hand, dass die Erschließung von Rechtstexten, die allmählich aus einem breiten Spektrum ungeschriebener religiöser und sozialer Normen entstanden sind, einen einzigartigen Beitrag leisten kann zum Verständnis von sozialen Strukturen, Institutionen, Riten und Glaubensgewissheiten in den Gesellschaften der Spätantike, und dass diese Texte einen gänzlich anderen Zugang zu diesen Bereichen bieten als die meisten anderen historischen Quellen. Die in diesen aufschlussreichen Zeugnissen verfügbaren Informationen lassen sich für einen tieferen Einblick in diverse Aspekte spätantiker Kulturen jedoch nur dann sinnvoll nutzen, wenn man die spezielle technische Sprache der Texte in allen ihren Facetten und mit ihren zahlreichen Konnotationen möglichst genau erfasst, was angesichts fehlender Erklärungen und Definitionen in den meisten Texten und der häufig mangelhaften Quellenlage oft eine große Herausforderung darstellt. Kein hochentwickeltes Rechtssystem, ganz gleich ob alt oder modern, könnte ohne ein genau definiertes technisches Vokabular und einen professionellen Sprachstil, der die Kommunikation zwischen Experten auf theoretischer und praktischer Ebene ermöglicht, sinnvoll funktionieren. Die Rechtssprache bietet drei wesentliche Vorzüge: Erstens dienen technische Termini einer deutlichen Ausdrucksweise und vermitteln dem Juristen einen präzisen Sachverhalt (mit dem Nachteil, dass sie oft, selbst wenn die Begriffe der Alltagssprache entnommen sind, für den Laien unverständlich sind, und im Rahmen unserer Themenstellung oft erst dechiffriert werden müssen). Zweitens ermöglicht die Fachsprache eine knappe, effiziente Ausdrucksweise und kann genutzt werden, um in der Kommunikation mit anderen Juristen und Rechtsgelehrten lange Erklärungen zu vermeiden (mit dem Nachteil, dass diese Art der Kommunikation häufig zu kurzen, elliptischen Sätzen und Verweisen führt, die dem unkundigen Laien verschlossen bleiben, und insbesondere im Hinblick auf die hier zu erschließende Rechtsliteratur Probleme bereiten). Drittens trägt der exakte Gebrauch einer Fachsprache dazu bei, Missverständnisse und die wohlbekannten Ambiguitäten und Mehrdeutigkeiten der Sprache zu reduzieren (ohne sie jemals gänzlich beseitigen zu können). Alle komplexen Rechtssysteme entwickeln deshalb einen eigenen Jargon und spezielle Begriffe, die den effizienten Gedankenaustausch mit anderen Experten ermöglichen und vereinfachen.

Der Gebrauch einer exakten professionellen Sprache verhindert keineswegs den Wandel innerhalb eines Rechtssystems. Einerseits üben festgelegte Rechts-

formeln und technische Begriffe eine stabilisierende Funktion aus, indem sie die genaue Beschreibung, Kategorisierung und Bewertung von Sachverhalten ermöglichen und den Spezialisten erlauben, schwierige Fälle – sogar solche, die mit der Rechtsordnung eigentlich inkompatibel sind – innerhalb der vom System gezeichneten Grenzen zu diskutieren, ohne die Gesamtstruktur zu gefährden. Andererseits haben alle Rechtssysteme kontinuierlich historische Veränderungen erfahren, die mit inhaltlichen Bedeutungsmodifikationen und -verschiebungen des professionellen Vokabulars einhergehen. Diese Veränderungen können auf endogene Faktoren zurückgehen, wie beispielsweise die Anpassung technischer Begriffe an veränderte soziale Normen und an eine von der Theorie abweichende Rechtspraxis, oder sie können exogene Ursachen haben, wie die Adaption und Rekontextualisierung von Fachbegriffen (als Lehnwörter oder in Übersetzung) samt der zugrunde liegenden Ideen aus einem fremden Rechtssystem. In beiden Fällen können beabsichtigte oder unbeabsichtigte Bedeutungsverschiebungen erfolgen, die auch eine Wirkung auf andere Termini oder Elemente entfalten, die je nach Relevanz des Begriffes, auch zu mehr oder weniger wichtigen Modifikationen innerhalb des Systems führen können. Darüber hinaus ist das generelle Problem der Ungenauigkeit der Sprache, das trotz der Entwicklung eines präzisen technischen Vokabulars sowohl in der traditionellen überlieferten Rechtsliteratur als auch in allen Formen von Verträgen, Kontrakten, Willenserklärungen, Testamenten, Stipulationen etc. zum Vorschein kommt, in Augenschein zu nehmen. Die in Transaktionen und Verträgen gebrauchten Formulierungen können mehrdeutig sein und zu unterschiedlichen Interpretationen führen, die nicht immer mit rechtstheoretischen Überlegungen in Einklang zu bringen sind. Trotz aller Bemühungen, Theorie und Praxis übereinstimmend zu gestalten, bleibt die abweichende Rechtspraxis, die sich unmittelbar den Unwägbarkeiten und Unvorsehbarkeiten des täglichen Lebens stellen muss, eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Wandel.

Diese Probleme, die allen komplexen Rechtssystemen bekannt sind, begegnen uns auch in den juristischen Quellen der Spätantike. In vielen Bereichen entwickelten Rechtsexperten deshalb spezielle Formeln für die Niederschrift juristischer Dokumente und bemühten sich zuweilen, strikte linguistische Kategorien einzuführen, um mögliche Ambiguitäten in diversen Formulierungen auf ein Minimum zu reduzieren. Unterschiedliche Meinungen konnten dennoch darüber entstehen, wie bestimmte Phrasen zu verstehen seien, und selbst wenn alle technischen Begriffe in diesen Schriften im Sinne der zugrunde liegenden theoretischen Deutung korrekt verwendet wurden, blieb noch immer genügend Raum für divergierende Interpretationen. Diese konnten wiederum durch die Einbindung in einen traditionsbezogenen Argumentationsrahmen eingeschränkt werden, doch auch in diesem Kontext und trotz aller Vorsichtsmaßnahmen waren voneinander abweichende Deutungen und Entscheidungen unvermeidbar, von denen anzunehmen ist, dass sie längerfristig innovativ wirkten und zu Veränderungen und Erneuerungen in den jeweiligen Systemen führten. Diese

Probleme, mit denen sich alle hochentwickelten Rechtssysteme der Spätantike auseinandergesetzt haben, wurden im Workshop im Rahmen folgender Fragestellungen diskutiert: (1) Wie führen Bedeutungsvariationen – sogar kleine semantische Veränderungen – bestimmter Rechtsbegriffe zu allmählichen Modifikationen im System selbst? (2) Welche Argumentationsmuster entstehen in traditionsgebundenen Systemen, die Erweiterungen des Rechtsdiskurses bewirken können? (3) Wie interagieren verschiedene Rechtsordnungen und weshalb werden fremde Ideen oder Lehnwörter in ein anderes System integriert? (4) Wie werden technische Ausdrücke aus fremden Strukturen neu definiert und rekontextualisiert, um in ein anderes, unter Umständen gänzlich abweichendes Modell hineinzupassen? Und schließlich: (5) Welche Veränderungen bewirken diese systeminternen sowie -externen Prozesse und führt diese enge Verbindung zwischen Sprache und Recht zur Entstehung spezifischer Formen des Transfers normativen Wissens?

Die exemplarischen Studien in diesem Band widmen sich diesen Fragen, indem sie anhand von konkreten Beispielen Austauschwege aufzeigen, das Spannungsfeld zwischen der stabilisierenden Funktion der juristischen Fachsprache und ihrem Erneuerungspotential eruieren und anhand von Fallbeispielen demonstrieren, wie Rechtsbegriffe oder die ihnen zugrunde liegenden Konzepte rezipiert werden und welche Modifikationen sie im Transferprozess erfahren. Sie behandeln sowohl den transkulturellen Transfer von Begriffen, Institutionen und Ideen als auch Abwandlungen im Verlauf der historischen Entwicklung eines einzigen Systems.

Zwei Beiträge befassen sich mit dem Transfer normativen Wissens aus der Perspektive der Wechselwirkung von Rechtstheorie und Praxis sowie der Entwicklung spezifischer Argumentationsformen im Rechtsdiskurs. In seiner vergleichenden Studie („Übermittler von Rechtswissen in der zoroastrischen, jüdischen und islamischen Rechtskultur: *Dādestān*, *Fatwā*, *Responsum*“) schlägt János Jany (Budapest) eine dreigeteilte Typologie der überlieferten Quellen zum zoroastrischen, islamischen und rabbinischen Recht vor, die sich nach dem Zweck der Niederschrift der jeweiligen Textgruppen richtet, und Ähnlichkeiten, Parallelen sowie Unterschiede zwischen den Rechtssammlungen in den drei Systemen sichtbar macht. Er hebt den hohen praktischen Stellenwert der in allen drei Rechtssystemen bekannten, aus der Rechtspraxis entstandenen *responsa*-Literatur hervor, in der Rechtsbescheide, Deutungen und Argumentationen juristischer Experten in unterschiedlicher Form dokumentiert sind. Diese Literatur zeige am anschaulichsten, wie die große Nähe der Rechtsgutachter zur Praxis und die Notwendigkeit, sich mit konkreten Problemen auseinanderzusetzen, die Weiterentwicklung normativen Wissens förderte. Ronan Reichman (Heidelberg) diskutiert in seinem Artikel zum rabbinischen Recht („Was die Schrift lehrt, geht aber doch aus einem Vernunftargument hervor!': Über die Entwicklung eines rechtspositivistischen Argumentationsmusters in der rabbinischen Literatur“) das Spannungsfeld zwischen Traditionalismus und Rationalismus in der Entwicklung der

rabbinischen Rechtswissenschaft anhand der Entstehung einer rechtshermeneutischen dialektischen Argumentationsfigur (*peshita*-Argumentation), die im Rahmen der Interpretation der Tora und später im Talmud Verwendung gefunden und zur Standardisierung der Tradition seit der tannaitischen Periode geführt habe. Dieses spezifische Argumentationsmuster, das eher die Etablierung eines rechtspositivistischen Denkmodells förderte, habe im Rechtsdiskurs der Rabbinen durch die Herausforderung tradierter Meinungen vor allem auch den kreativen Umgang mit der ehrwürdigen Tradition und die Aufdeckung wirksamer innovativer Kräfte in Rahmen dieser Überlieferung ermöglicht.

Drei Beiträge thematisieren Modifikationen technischer Termini und den interkulturellen Austauschprozess der ihnen zugrunde liegenden Ideen und Konzepte im zoroastrischen, christlichen und islamischem Recht. In ihrer Studie zum zoroastrischen und islamischen Recht („Pahlavi *bahr* ‚Anteil‘ oder ‚Brautgabe‘? Zum Verständnis einer terminologischen Unschärfe in den *Pahlavi Rivāyats* zum *Dādestān ī denīg*“) eruiert Iris Colditz (Berlin) den möglichen rechtlichen Hintergrund einer problematischen Passage über die (eheliche?) Verbindung zwischen Mann und Frau in einem späten Pahlavi-Text aus der islamischen Periode. In der Gegenüberstellung zu früheren Quellen zum Familienrecht aus der Sasanidenperiode analysiert sie genau die in der Folgezeit eingetretenen Abweichungen im Gebrauch der Fachterminologie und kann in der Fortentwicklung des zoroastrischen Rechts Mehrdeutigkeiten und eine terminologische Unschärfe feststellen. Bemerkenswert sei darüber hinaus eine von der Wortwahl her ähnliche Passage im Koran, die auf einen frühen interreligiösen und transkulturellen Austausch zwischen den zoroastrischen und islamischen Gemeinden verweisen könnte. Benjamin Jokisch (Berlin) bespricht in seiner vergleichenden Arbeit („Sachenrechtliche Terminologie im islamischen und sasanidischen Recht. Zur Frage von Muttersache, Früchten, Eigentum und Besitz“) die im Titel genannten Begriffe des Sachenrechts anhand von Fallbeispielen im zoroastrischen und islamischen Recht sowie – in einem eingeschränkten Rahmen – in der römischen Jurisprudenz. Seine genaue Analyse der Terminologie ergibt, dass das islamische (wie das römische) Recht – im Gegensatz zum sasanidischen Recht – in der Regel das selbständige Eigentum an den Früchten einer Sache nicht anerkennt mit einer signifikanten Ausnahme: muslimische Juristen würden im Falle der frommen Stiftung von dieser Regel abweichen. Diese auffallende Ausnahme, die einen deutlichen Sonderfall darstelle, unterstütze die Hypothese, dass die islamische fromme Stiftung (*waqf*) von der korrespondierenden sasanidischen Institution (*ruwānagān*), die auf der Möglichkeit des getrennten Eigentumsrechts an den Früchten basiert, inspiriert worden sei. Auch Richard Payne (Chicago) verfolgt einen vergleichenden Ansatz in seiner Studie zum zoroastrischen und christlichen Recht („Die Christianisierung des *Stūrīh*: Recht, Fortpflanzung und Elitenbildung im Sasanidischen Reich“), indem er die Adaption eines der zentralen Konzepte des zoroastrischen Rechts im nestorianisch-christlichen Recht postuliert. Obgleich der iranische technische Terminus *stūrīh* („stellvertretende Nachfolge“,